jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/17 5Ob54/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1991

Norm

MRG §16 Abs1 Z2

Rechtssatz

"Neuschaffung" im Sinne des § 16 Abs 1 Z 2 MRG setzt nicht voraus, daß ein konkretes Bestandobjekt physisch untergegangen ist; es genügt, daß es für den bestimmungsgemäßen Zweck unbrauchbar geworden ist. Bei schwerer Beschädigung wesentlicher allgemeiner Teile des Hauses, die für den betreffenden Mietgegenstand wichtig sind, kommt die Neuschaffung dieser allgemeinen Teile des Hauses einer Neuschaffung des Bestandgegenstandes gleich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 54/91
  Entscheidungstext OGH 17.12.1991 5 Ob 54/91
  Veröff: WoBl 1992,128 (Würth)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069642

Dokumentnummer

JJR_19911217_OGH0002_0050OB00054_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at